

Satzung

Förderverein „Privatgymnasium Dr. Florian Überreiter“ München e.V.

Stand: 07.12.2012

§1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Privatgymnasium Dr. Florian Überreiter“ München e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Privatgymnasiums Dr. Florian Überreiter, ein Unternehmen der Münchner Schulstiftung Ernst-v.-Borries in München, durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - ideelle und finanzielle Förderung von pädagogisch wirksamen schulischen und schulbegleitenden Maßnahmen;
 - Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln;
 - Kontaktpflege ehemaliger Schüler und damit auch der

beruflichen Praxis mit dem Gymnasium;

- Unterstützung der Schulbelange in der Öffentlichkeit. 7. Das in Absatz 5 und 6 genannte Ziel des Fördervereins kann nicht verändert werden.

8. Sitz des Vereins ist München.
9. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins bejaht. Die Mitgliedschaft wird mit einem entsprechenden Antrag beantragt. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung eines Mitglieds des Vorstandes. Den Mitgliedsbeitrag und seine Höhe legt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied erhält die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erfolgen.
4. Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen auch entsprechend dieser Satzung verwaltet werden. Alle Spenden sind vom Förderverein zu quittieren. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.

§3

Vorstand und Ausschüsse

1. Der Vorstand besteht aus mehreren, höchstens vier Mitgliedern, davon einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne der Satzung in allen Angelegenheiten, bei Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu grundsätzlichen Fragen des Vereins nach diesen Beschlüssen.
4. Soweit nicht bereits Vorstandsmitglieder, gehören dem „erweiterten Vorstand“ der Schatzmeister und der Schriftführer an.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Ausschuss Elternbeirat. Der Ausschuss hat 6 Mitglieder. Sie wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.
7. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Genehmigungsausschuss. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter des Ausschusses Elternbeirat, sowie einem Vertreter des Gymnasiums. Der Genehmigungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Beide Ausschüsse können Arbeitskreise zu bestimmten Fragestellungen bilden.

§4

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einmal bis spätestens 1.8. eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Alle Mitglieder sind rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor einer Mitgliederversammlung über Ort, Zeit und die Themen, welche zur Abstimmung anstehen, in Textform zu informieren. Die Aufgabe der Einberufung per elektronischer Post (E-Mail) genügt.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht in die Hände gewählter Vereinsorgane gelegt ist. Im übrigen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über die Entlastung, die Neuwahl des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
5. Für eine etwaige außerordentliche Mitgliederversammlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§5

Finanzen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Ausgaben für Verwaltungsarbeiten können vom Vorstand entschieden werden. Das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des

Vereins Kredite aufzunehmen ist nicht statthaft. Bei Verstoß gegen dieses Kreditverbot haften die handelnden Vorstandsmitglieder mit ihrem eigenen Vermögen.

§6

Finanzielle Förderung

Die materielle Förderung des Gymnasiums erfolgt durch Sach- und Geldzuwendungen durch den Genehmigungsausschuss direkt oder auf Antrag des Gymnasiums. Förderanträge des Gymnasiums sind so transparent zu stellen, dass die Verwendung der Mittel des Fördervereins zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken erkennbar ist. Bei Hingabe von Mitteln ist das Gymnasium verpflichtet, jeweils kurzfristig die sachgerechte Verwendung der Mittel durch Ausgabenbelege nachzuweisen.

§7

Anschrift des Vereins

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige Privatanschrift des ersten Vorsitzenden.

§8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Münchner Schulstiftung Ernst-v.-Borries in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Privatgymnasium Dr. Florian Überreiter zu verwenden hat.

Sollte das Privatgymnasium Dr. Florian Überreiter nicht mehr bestehen, entscheidet der Genehmigungsausschuss im Einvernehmen mit dem Finanzamt, für welche schulischen, gemeinnützigen Zwecke das verbleibende Vermögen verwendet werden soll.
